Verordnung

Ueber die Erhaltung der Kriegs-Plätze und der Militär-Posten, wie nicht weniger über die Policey der Festungswerke.

Auszug

Aus dem Potokolle des Regierungs-Komissärs in den vier neuerlich erst auf dem linken Rhein-Ufer errichten Departemente.

Der Regierungs-Kommissär beschließt, kraft der Vollmachten, die ihm durch einen Schluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brumäre jüngsthin übertragen worden sind, wie folgt:

Die Artikel 5, 6, 7, 10 bis 41 mitinbegriffen im 1sten Titel der Dekrete vom 24 May, 25 und 30 Junius; 2, 4, 5 und 8ten Julius 1791;

Die Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 ebenderselben Gesetze unter dem Titel: Folge des 1sten Titels, über die Employirten der Festungswerke;

Der Artikel 19 des II. Titels eben dieser Dekrete;

Die Artikel 2, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 23, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 41, 42, 43, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 63, 64 und 65 im III. Titel gedachter Dekrete;

Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 im IV. Titel derselben;

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 im V. Titel derselben.

Die Artikel 1 bis 27 einschließlich des VI. Titels gedachter Dekrete,

Sollen in den vier neuerlich erst auf dem linken Rhein-Ufer errichteten Departementen verkündigt und als eine Verordnung vollzogen werden.

Dem zufolge sollen sie in beyden Sprachen Gegenwärtigem beygedruckt und allen Verwaltungen und Gerichten zugeschickt werden, welche dieselben in ihre Register eintragen, und in der ersten Decade nach ihrem Empfange dem Regierungs-Kommissär die Bekanntmachung derselben bescheinigen sollen.

Folgen nun die Artikel ebengedachter Dekrete.

Dekret vom 24 May, 25, 27 und 30 Junius, 2, 4, 5 und 8 Julius 1791.

Die National-Versammlung, nach angehörtem Bericht ihres militärischen Comite, dekretirt folgendes:

Erster Titel.

Beybehaltung und Eintheilung der Festungen und Kriegsplätze; Policey der Festungswerke.

V.

Die Festungen und Kriegsplätze sollen unter drey Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich: im Friedens- Kriegs- und Belagerungs-Zustand.

VI.

In Friedenszeiten soll in den Festungen und Kriegsplätzen die innere Policey, so wie alle andere Handlungen der bürgerlichen Gewalt, einzig und allein den Magistratspersonen und anderen Civilbeamten zustehn, welche durch die Konstitution angestellt sind, über die Handhabung der Gesetze zu wachen; die Gewalt der Militärbeamten die über das Militär gesetzt sind, kann sich nur auf die Truppen und andere ihren Dienst angehende Gegenstände erstrecken, die hiernach werden angezeigt werden.

VII.

In den Festungen und Kriegsplätzen, wenn sie in den Kriegszustand versetzt sind, sollen die Civilbeamten fortfahren über die Ordnung zu wachen und die innere Policey zu verwalten haben; aber sie können von Seiten des Kriegskommandanten aufgefordert werden, den Maasregeln mitzuwirken, welche für die zur Sicherheit des Platzes nöthigen Ordnung und Policey vorzukehren sind; demnach sollen zur Sicherheit der gegenseitigen Verantwortlichkeit der Civilbeamten und Befehlshaber der Truppen, die Berathschlagungen des Kriegsrathes, in Gefolg welcher die Aufforderungen des Kriegskommandanten angestellt worden, der Municipalität abgegeben werden und bey derselben verbleiben.

X.

In den Festungen und Kriegsplätzen, wenn dieselben in den Belagerungszustand versetzt sind, soll alle Gewalt, die den Civilbeamten für die Handhabung der innern Ordnung und Policey durch die Konstitution beygelegt ist, an den Kriegskommandanten übergehn, und von ihm ausschließlich und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ausgeübt werden.

XI.

Die Festungen und Kriegsplätze sind als belagert anzusehn, nicht allein vom Augenblick an, als der erste Angriff geschehen ist, sondern auch so bald, durch die Umzingelung des Feindes, die Communication von aussen mit dem Innern, und des Innern mit aussen, auf eine Strecke von 1800 Klaftern, von den Brustwehren der bedeckten Wege an, abgeschnitten ist.

XII.

Der Belagerungszustand soll nicht eher aufhören, als bis sich der Feind zurückgezogen, und im Fall ein Angriff geschehn, nachdem die Werker der Belagerer zerstöret, die Bresche wieder hergestellt oder in Vertheidigungsstand gesetzt worden.

XIII.

Alle zu den Festungen und Kriegsplätzen gehörige Erdstriche, als Wälle, Brustwehre, Gräben, bedeckte Wege, Esplanaden, Feldbrustwehre, vorliegende Werke, leere Plätze, Kanäle, Sümpfe oder Teiche, die von den Festungen abhängen, und alle andere Gegenstände so von den Vertheidigungsmitteln auf den Gränzen der Republik Theil machen, als Laufgräben, Schanzen, Batterien, Verschanzungen, Dämme, Schleussen, Kanäle und die längst an denselben hin gelegene freye Erdstriche, wenn sie die Vertheidigungslinien begleiten oder die Stelle derselben vertreten, sie mögen sich auf den Gränzen zu Lande, oder auf den Küsten, oder in den Inseln so dieselbe angränzen, oder sonst anderstwo befinden, sind als Nationaleigenthümer erklärt; in dieser Eigenschaft hat der Kriegsminister über ihre Erhaltung zu wachen, und in keinem Fall können die Verwaltungskorps darüber anordnen, noch sich ohne Theilnahme des Kriegsministers, in ihre Aufrechthaltung einmischen, anders, als auf Art und Weise, welche hiernach wird angezeigt werden; als welcher Minister, so wie seine Agenten, in allem was sie betrift, für die Conservation gedachter Nationaleigenthümer, wie auch für die Vollstreckung der in gegenwärtigem Dekret enthaltenen Gesetze verantwortlich seyn sollen.

XIV.

Die National-Versammlung will nicht die Uebereinkünften oder Verordnungen aufheben, vermög welcher gewisse Theile von Linien, Schanzen, Verschanzungen oder längs den Kanälen hin gelegenen freyen Erdstrichen einigen Privatpersonen in Genuß gegeben seyn können; aber sie erneuert, in so weit es nöthig, das Verbot dieselben zu vernachlässigen, deren Gestalt zu ändern oder die Gräben davon zuzuwerfen. Obige Verfügungen betreffen solche Nutzungen nicht, die anstatt einer Besoldung gestattet sind, und bringen auch keinen Nachtheil dem was durch den LIXsten Artikel des 3ten Titels gegenwärtigen Dekrets vorgeschrieben ist.

XV.

In allen Festungen und Kriegsplätzen, soll der Erdstrich, welcher zwischen dem Fuß der Abdachung des Walles und einer von Seiten des Platzes auf 4 Klafter vom Fuß gedachter Abdachung gezogenen Parallellinie begriffen ist, so wie derjenige der in dem Bezirk der Sägewerke, Bastionen, leren Plätze oder anderer Werke, die den Umkreis ausmachen, enthalten ist, als militärischer Nationalgrund angesehn seyn, und längst den Mittelwällen und Eingängen der Bollwerke oder Sägewerke eine Gaß ausmachen; in den Kriegsplätzen, die mit keinem Wall sondern blos mit einer Ringmauer umgeben sind, soll die zur innern Be-

gränzung des militärischen Nationalgrundes bestimmte Linie auf 5 Klafter von der innern behauenen glatten Seite der Brustwehre, oder Ringmauer, gezogen werden und ebenfalls eine Gaß ausmachen.

XVI.

Im Fall in einigen Festungen und Kriegsplätzen, der, zwischen dem Fuß der Abdachung des Walles oder der innern behauenen glatten Seite der Ringmauer und den Häusern oder andern Privatbesitzungen begriffene Erdstrich mehr ausmachen würde, als was durch vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist; so soll an der wirklichen Strecke des Nationalgrundes keine Veränderung vorgenommen werden.

XVII.

Die Militäragenten sollen darauf wachen, daß die Privateigenthümer durch keinerley widerrechtliche Anmassung über die dem Nationalgrund angesetzten Gränzen erweitert werden; doch sollen alle Personen die dermalen Häuser, Gebäude oder Einfassungen besitzen, welche sich über diese Gränzen hinauserstrecken, dieselben ungestört fortgenießen: im Fall aber solche Häuser, Gebäude oder Einfassungen entweder aus freyem Willen, zufälliger Weise oder aus Nothwendigkeit, durch Krieg und andere Umstände, abgebrochen würden; so sollen, bey Wiederaufbauung derselben, die dem Nationalgrund durch obigen XVten Artikel bestimmten Gränzen nicht überschritten werden.

XVIII.

Die Partikularen, welche durch die Verfügungen des vorstehenden XVIIten Artikels einen Theil ihres Grundes verlieren, sollen aus dem öffentlichen Schatz eine Entschädigung erhalten, in sofern sie über ihren Besitz gesetzmäßige Urkunden aufweisen können; ohne daß die National-Versammlung den anderen Bedingungen im geringsten nachtheilig seyn will, mittelst welcher sie in den Genuß ihres Eigenthums eingetreten sind.

XIX.

Die Verfügungen des vorhergehenden XV, XVI, XVII und XVIIIten Artikels, können in Ansehung solcher Plätze eingeschränkt werden, in welchen einige Theile von alten Wällen, die mit keinen Bollwerken versehen sind, von den Festungen Theil machen. In diesem Fall sollen die Verwaltungskorps und die Militäragenten sich über den Umfang verabreden, der dem militärischen Nationalgrund gegeben werden sollen; der Erfolg ihrer Uebereinstimmung soll, wenn er vom Kriegsminister genehmigt ist, die Partikularen verbindlich machen, mit Vorbehalt jedoch der Entschä-

digungen die ihnen gebühren können, als welche durch die Departemente, auf Gutachten der Distrikte, wenn es möglich ist, in der Güte, im Fall sie aber nicht mit einander übereinkommen könnten, durch den Gerichtshof des Ortes festgesetzt werden sollen.

X X.

Die militärischen Nationalerdstriche, die auswendig der Festungen und Kriegsplätze gelegen sind, sollen allemal, wenn sie nicht durch die Natur, als wie durch Wege, Flüsse oder Kanäle ꝛc. begränzet sind, mit Marksteinen bestimmt und begränzt werden; und im Fall der militärische Nationalgrund sich, von den Brustwehren der bedeckten Wege an, nicht auf eine Weite von 20 Klaftern erstrecken sollte, solle die Marksteine, so dessen Umfang bestimmen sollen, auf eben solche weite von 20 Klaftern hinausgesetzt werden; dabey aber erhalten die rechtmäßigen Besitzer aus dem öffentlichen Schatz eine Entschädigung wegen des Grundverlustes, so sie durch diese Verrichtung werden erlitten haben.

X X I.

In denen Kriegsplätzen, wo keine bedeckte Wege vorhanden sind, sollen die Marksteine, welche den militärischen Nationalgrund bestimmen sollen, je nachdem es für nöthig erachtet wird, von der innern behauenen glatten Seite der Ringmauer an, auf 15 bis 30 Klafter weit angesetzt werden.

X X I I.

Jeder zu den Festungen gehörige Grund, der, ohne seiner Beybehaltung zu schaden, angebauet werden kann, soll niemals zu was anders als zu Wiesen angelegt werden können; er kann weder geyflügt werden, noch zur Weide dienen, es seye dann der Kriegsminister habe darein eingewilligt.

X X I I I.

Der Kriegsminister soll diejenigen Erdstriche bestimmen, in Ansehung welcher der Anbau Statt haben und wovon die Aernte ohne Schwürigkeit heimgebracht werden kann; er soll ebenfalls diejenigen Gräben, Kanäle, Sümpfe oder Teiche anzeigen, die zur Fischerey gebraucht werden können. Er ist gehalten die Verzeichnisse dieser verschiedenen Gegenstände den Kriegskommissarien einzuschicken, welche, mit Zuziehung der Verwaltungskorps und auf Art und Weise, wie es im V, VI, VII, VIII, IX und Xten Artikel des 6ten Titels angezeigt ist, dieselben, in Gegenwart der Militäragenten, die vom Minister den Auftrag erhalten die auf die Beybehaltung der Festungswerke Bezug habenden Bedingungen vorzuschreiben, dem Letzt- und Meistbietenden zu verlehnen haben sollen.

XXIV.

Die Pachter aller zum Kriegsdepartement gehörigen Nationaleigenthümer sind für allen Schaden verantwortlich, der durch ihre oder ihrer Leute Schuld herzukommen, erweislich gemacht worden; und dafern die Früchten einiger Theile von Erdstrichen die ihnen verpachtet sind, entweder durch Materialmagazinen, durch Arbeitsanstalten, oder auf jeweiche andere Art vor Arbeiten die der Dienst der Festungswerke erheischen würde, einen Schaden erleiden sollten; so soll die ihnen gebührende Entschädigung durch Experten abgeschätzt, und, nachdem sie festgesetzt ist, von dem Pachtpreis abgezogen werden.

XXV.

Jede an den Festungswerken oder ihren Zugehören, als wie an Thorren, Eingängen in die Städte, Schlagbäumen, Brücken, Fallbrücken rc. geschehene Verheerung, soll durch die Militäragenten denen für die Policey angestellten Civilbeamten angezeigt werden; und diese sind gehalten, nach den Umständen und der Größe des Verbrechens, Recht zu schaffen.

XXVI.

Niemand ist es erlaubt auf dem Grund der Festungswerke Bäume anzupflanzen, oder die daselbst schon angepflanzten auszubutzen, auszurotten oder abhauen zu lassen, ohne von dem Kriegsminister dazu berechtigt zu seyn; diejenigen, die er für den Kriegsdienst als unnütz bezeichnen wird, sollen in Gemäßheit dessen, was durch den obigen XXIIIten Artikel für die Verpachtung solcher Gründe vorgeschrieben ist, an den Meistbietenden verkauft werden.

XXVII.

Alle Einkünfte von denen zum Kriegsdepartement gehörigen National-Eigenthümern, sollen durch die Verwaltungskorps eingenommen und in den öffentlichen Schatz geliefert werden, so wie es durch die Gesetze über die Organisation der Finanzen festgesetzt werden wird.

XXVIII.

Zur Sicherheit der Erhaltung der Festungswerke und der Aerndte der verpachteten Erdstriche, ist es, mit Ausnahme der Militäragenten und ihrer nöthigen Beamten, jedermann verboten, die verschiedenen Theile der Festungswerke, besonders ihre Brustwehre und Bänke zu betreten; von dieser Verfügung sind nur die innern Wallgänge und die Theile der Esplanade, die keinen Nutzen bringen, ausgenommen, allwo es jedermann, von Sonnenaufgang bis zur Stunde des Zapfenstreichs, ungehindert hin und her zu gehen erlaubt seyn soll; zudem ist den Municipalbeam-

ten, einverständlich mit der Militärgewalt, das Recht vorbehalten, diese Verfügung einzuschränken, so oft es die Umstände erheischen werden.

XXIX.

Kein Weg darf in der Weite von 500 Klaftern um die Festungen her, und von 300 Klaftern rings um die Kriegsplätze herum gemacht werden, so wie kein Grund oder Damm aufgeworfen und kein Graben errichtet werden, ohne daß ihre abmessung und Lage mit der Militärgewalt verabredet worden.

XXX.

In Zukunft darf kein Haus, keine Einfassung von Mauerwerk rings um die Festungen der 1sten und 2ten Classe umher, oder in ihren Zugängen und Vorstädten näher als auf 250 Klafter von den Brustwehren der äussersten bedeckten Wege an, errichtet werden; im Fall einer Zuwiderhandlung, sollen solche Gebäude oder Einfassungen, auf Kosten der Eigenthümer, abgebrochen werden: doch kann der Kriegsminister, ungeachtet dieser Verfügung, erlauben, Mühlen und andere dergleichen Werke in einer nähern Weite als die, so durch gegenwärtigen Artikel angezeigt ist, erbauen zu lassen, mit dem Beding, daß solche Werke nur aus einem Stock (rez-de-chaussée) bestehen sollen, und der Eigenthümer, wenn sie im Kriegsfall abgebrochen würden, keine Entschädigung erwarten könne.

XXXI.

Um die Plätze der 1sten und 2ten Classe her, ist es erlaubt in der Ferne von 100 Klaftern von den Brustwehren der äussersten bedeckten Wege an, Häuser und Einfassungen von Holz oder Erde zu errichten, ohne Bau- oder Backsteine, Kalk oder Gyps dazu anwenden zu können; doch können die Wände mit Kalk oder Gyps beworfen werden; aber mit dem Beding, solche Gebäude, auf Ansuchen der Militärgewalt, ohne Entschädigung abzubrechen, im Fall der Ort rechtmäßig in den Kriegszustand versetzt und mit feindlichen Angriffen bedrohet wäre.

XXXII.

Um die Festungsorte der dritten Classe, und um die Kriegsplätze aller Classen, dürfen in der Ferne von 100 Klaftern von den Brustwehren der äussersten bedeckten Wege, oder, wenn deren keine vorhanden, von den Ringmauern an, Gebäude und Einfassungen aller Art aufgeführt werden.

Im Fall diese Festungen und Kriegsplätze in den Kriegszustand versetzt sind, sollen die Abrechnungen, welche in der Ferne von 250 Klaftern

und

und weniger von den Brustwehren der bedeckten Wege, und von den Ringmauern an zu rechnen, vorzunehmen für nöthig erachtet würden, den Eigenthümern keinen Anspruch auf eine Entschädigung geben.

XXXIII.

Die in dem XXX, XXXI und XXXIIsten Artikel angezeigten Entschädigungen, sollen jedoch solchen Partikularen zugestanden werden, deren Häuser, Gebäude und Einfassungen bey ihrer Erbauung, von den Brustwehren der äussersten bedeckten Wege, in der durch die Verordnungen vorgeschriebene Weite entfernt waren.

XXXIV.

Der Schutt von den Gebäuden und andern civil- oder militärischen Werken kann auf keine andere Orte hin, als auf solche, die von den Brustwehren der äussersten bedeckten Wege der Festungen wenigstens 500 Klafter weit entlegen sind, geführt werden, es seye denn, es werden von den Agenten der Militärgewalt näher gelegene Orte dazu angewiesen; von dieser Verfügung ist solcher Schutt ausgenommen, der zu Dünger dienen kann, und welchen die Partikularen hin und wieder verlegen können; nur darf derselbe nicht aufgehäuft werden.

XXXV.

Die inneren oder äusserlichen Schleussen der Festungsorte aller Classen, können nur auf Befehl der Militärgewalt gebraucht werden, als welche, um solche Schleussen auf die dem öffentlichen Wesen nützlichste Art zu leiten, sich mit den Municipalitäten oder Direktorien der Verwaltungs-Korps, einverstehen soll.

XXXVI.

Wenn eine Festung in den Kriegszustand versetzt ist, können daselbst die zur Vertheidigung dienenden Ueberschwemmungen ohne einen ausdrücklichen Befehl des Königs (der Regierung) weder an- noch eingestellt werden; eben so soll es auch in Ansehung der Gebäude und Einfassungen seyn, die man zur Vertheidigung des Ortes abzubrechen für nöthig hielte; und überhaupt soll diese Verfügung für alle Verrichtungen, die den Partikulareigenthümern und Nutzungen schaden könnten, befolgt werden.

XXXVII.

Der Kommandant der Truppen soll in einem dringenden Nothfall, wo man den Befehl des Königs (der Regierung) nicht abwarten könnte,

den Kriegsrath versammeln, um über den Zustand des Platzes und die Vertheidigung seiner Gegenden zu berathschlagen, und die Vollziehung der zu seiner Vertheidigung nöthigen Verfügungen zu bewerkstelligen.

XXXVIII.

In denen durch den obigen XXV, XXVI und XXVIIsten Artikel vorgesehenen Fällen, sollen die Partikularen, deren Eigenthümer Schaden erlitten, auf Kosten des öffentlichen Schatzes entschädigt werden, mit Ausnahme der Häuser, Gebäude und Einfassungen, die näher als 250 Klafter weit von den Brustwehren der bedeckten Wege gelegen sind.

XXXIX.

In denen Festungsorten und Kriegsplätzen der dritten Classe, wo Municipalitäten sind, soll für den Unterhalt der Brücken, Thore und Schlagbäume aus dem öffentlichen Schatz nichts bezahlt werden; diese verschiedenen Kosten sollen von den Municipalitäten, wenn sie solche Brücken, Thore und Schlagbäume beybehalten wollen, bestritten werden.

XL.

Die Municipalitäten der Festungen und Kriegsplätze der dritten Classe können, wenn sie es für gut erachten, die Brücken auf den Gräben abschaffen und an deren Platz einen Damm von Grund, mit Canälen für den Lauf des Wassers, errichten lassen; dabey sind sie aber gehalten, die, von diesen Brücken herrührigen Materialien, die zum Dienst gebraucht werden können, als wie Bley, Eisen und das gesunde Holz, in die Kriegsvorrathshäuser zu hinterlegen, und mit dem Beding den Pfeilern und Gemäuern worauf diese Brücken ruhen, keinen Schaden beyzubringen.

XLI.

Ausser den Militäragenten, die der Kriegsminister dazu bestimmen wird, ist es jedermann verboten eine Ortsbeschreibung, näher als 500 Klafter weit von einer Festung, ohne die Einwilligung der Kriegsgewalt vorzunehmen; dergleichen Verrichtungen aber, die sich blos auf die Abmessung der Eigenthümer beziehen, können nicht versagt werden.

Diejenigen, so diesem Artikel zuwider handeln, sollen angehalten und nach denen im Gesetzbuch der Militärverbrechen, über diesen Gegenstand zu dekretirenden Gesetzen, verurtheilt werden.

Folge des ersten Titels.

Von den Beamten der Festungswerke.

Erster Artikel.

Alle Festungsbeamte, die ehedessen unter dem Namen von Caserne-Inspektoren, Casernen-Brunnen-Cisternen-Schleussenmeistern, Festung-Teich-Linien-Faschinat- und Dammhütern bekannt waren, sollen in Zukunft Festungsgarden und Festungsschleussenmeister genannt werden.

II.

Die Stellen von Festungsgarden und Schleussenmeistern in den Plätzen der ersten und zweyten Klasse können nur diejenigen erhalten, die sechs Jahre lang im Dienst der Festungswerke gestanden sind.

IV.

Die Festungsgarden und Schleussenmeister sollen, in Ansehung des Gehaltes, den sie genießen sollen, in 4 Classen eingetheilt werden.

Nämlich:

	Des Jahrs.	Zusammen.
20 der ersten Classe zu	720 L.	14,400
80 der zweyten Classe zu	540	43,200
120 der dritten Classe zu	360	43,200
80 der vierten Classe zu	240	19,200

Demnach kosten 300 Festungsgarden oder Schleussenmeister zusammen . . . . . 120,000 Liv.

Diese Summe von 120000 Liv. soll jährlich zu den Geldern geschlagen werden, die für den Unterhalt der Festungen und der dahin gehörigen Gebäude bestimmt sind.

V.

Die Festungsgarden und Schleussenmeister sind in allem was ihre Amtsverrichtungen angeht, der Militärgewalt unterworfen, und sollen für ihren Dienst nur die Befehle der Agenten dieser Gewalt annehmen, welche ihnen zu diesem Ende durch die Kriegsverordnungen werden angezeigt werden.

VI.

Die im obigen IVten Artikel bezeichneten 300 Festungsgarden und Schleussenmeister sollen durch den Kriegsminister in die Festungen und Kriegsplätze nach Erheisch des Dienstes eingetheilt werden, um daselbst die ihnen durch den Bestallungsbrief zugewiesenen Verrichtungen zu versehen.

VIII.

Alle Festungsgarden und Schleussenmeister der alten und neuen Einsetzung sind gehalten in den Orten, wo sie zum Dienst angestellt sind, zu wohnen, und daselbst die für sie zu bestimmende Kleidung zu tragen; versäumen sie es, sich nach dem zu richten, so wird ein anderer an ihre Stelle ernannt.

IX.

Die Festungsgarden und Schleussenmeister sollen in dem Ort ihres Wohnsitzes, eine Wohnung in Natura oder in Geld erhalten.

X.

Die Festungsgarden und Schleussenmeister sollen kein Amt in der Gemeinde annehmen, das sie verhindern könnte die Stelle zu versehen, die sie als Festungsgarden oder Schleussenmeister begleiten.

XI.

Alle Privilgien und Beefreyungen, welcherley sie seyen, so die Festungsbeamten in Ansehung der Lebensmittel oder Zehrungsgegenstände beym Eingang in die Städte genossen haben, oder haben genießen können, sollen vom Tag der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, abgeschafft seyn und bleiben.

Zweyter Titel.

Unterdrückung des General-Staabs der Plätze, Ruhe-Gehalt derjenigen die ihn ausmachten.

XIX.

Diejenigen Korps und Civil-Beamten, die das Vorrecht hatten die Verrichtungen der Staabs-Officiere der Plätze zu versehen, sollen vom 1sten August 1791 dieselben zu versehen, aufhören.

Dritter Titel.

Von dem Commando und dem Dienst der in Besatzung liegenden Truppen; von den Verhältnissen zwischen der Civil- und Militär-Gewalt, so wie auch zwischen den Nationalgarden und Linientruppen in den Kriegsplätzen, militärischen Posten und Besatzungsorten des Innern des Reichs.

II.

Es sollen Divisionen oder Bezirke festgesetzt werden, die eine gewisse Anzahl Plätze, Posten oder Garnisonen in sich fassen. In einem dieser Orte den man zum Hauptort wählen wird, soll sich ein Generalofficier aufhalten, der den Auftrag erhält, über die Ordnung zu wachen und die Einförmigkeit des Dienstes in allen Plätzen, Posten und Garnisonen seines Bezirks festzuhalten.

VIII.

Kein General soll irgend eine militärische Gewalt in den Plätzen, Posten oder Garnisonen seines Bezirks ausüben können, er habe denn vorher die Briefe welche ihn zum Dienst ernennen, in dem Direktorium eines jeden Departements, das in seinem Bezirk lieget, einschreiben lassen.

IX.

In jedem Bezirk soll der commandirende General, der den Auftrag hat auf die Erfüllung der militärischen Verordnungen zu wachen, auch anbey schuldig und gehalten seyn, sich mit allen Civilgewalten darüber zu verabreden, die Erfüllung aller Maasregeln und Vorsichten in Vollziehung zu bringen, welche sie zur Festhaltung der öffentlichen Ruhe, oder zur Beobachtung der Gesetze haben ergreifen können, so wie auch jedesmal ihrem Ansuchen in den Fällen, die durch die Gesetze vorhergesehen sind, zu willfahren.

X.

Kein Officier kann das Commando der Truppen in einem Platz weder annehmen noch verlassen, er habe denn das Municipalkorps davon benachrichtiget.

X I.

Zu dieser nemlichen Formalität sollen auch die Officiere die in den Plätzen ihre Wohnung haben, und darinn in ihren gegenseitigen Angelegenheiten die Verrichtungen als Anführer verrichten, als wie die Genie- und Artillerie-Officiere, so wie auch die Kriegs-Kommissäre angehalten seyn. Sie sollen den Verwaltungskorps die nämliche Bekanntmachung zu thun verbunden seyn, wenn anders zwischen diesen Korps und diesen Officieren einige Beziehung, des öffentlichen Dienstes wegen, seyn sollte.

X I I I.

Die besondern Kommandanten sollen in ihren gegenseitigen Plätzen sich nach dem richten, was durch den IXten Artikel gegenwärtigen Titels in Ansehung des im Bezirk kommandirenden Generalofficiers vorgeschrieben ist, wie auch die Befehle befolgen, so sie von ihm erhalten werden.

X I V.

In allen Gegenständen so blos allein den Kriegsdienst betreffen, als wie die Vertheidigung des Ortes, die Bewachung und Beybehaltung der Militäranstalten und Geräthschaften, als Hospitäler, Zeughäuser, Casernen, Niederlagen, Gefängnisse, Lebensmittel, Artillerie- oder Festungsgeräthschaften und andere Gebäude, Effekten und Lieferungen zum Gebrauch der Truppen, die Polizey der Quartiere, die Ausstaffierung, Kriegszucht und Unterricht der Truppen, soll die Militärgewalt von der bürgerlichen ganz unabhängig seyn.

X V.

Durch vorhergehenden Artikel sowohl, als durch alle andere gegenwärtigen Dekrets, ist nicht zu verstehen, daß, in je einem Fall, die Erdstriche, Gebäude und Anstalten, die der Aufsicht der Militärgewalt anvertrauet sind, zu Ausnahms- oder Zufluchtsorten dienen, und das Laster, Verbrechen, den Muthwillen und die Mißbräuche der Verfolgung der Gerichte entziehen können; und indem das Gesetz in allen Orten auf jedermann frey und mit Strenge verwendet werden soll, niemand ohne Pflichtsvergessenheit in einem civil- oder peinlichen Fall, sich, in der Gesellschaft, seines Amtes und seiner Verrichtungen bedienen kann, um die Wirkung der Satzungen so dieselbe regieren, zu hemmen oder zu vereiteln.

X V I.

Bey allen Vorfällen, so die Polizey und die innerliche Ruhe der Orte angehen werden, und wo die Theilnahme der Truppen für nöthig erachtet würde, soll der Kriegskommandant nicht eher als auf die schriftliche Aufforderung der Civilbeamten, und nachdem er, in sofern es möglich ist, sich mit ihnen unterredet hat, agiren können.

XVII.

Dem zufolge, und wenn es entweder vorübergehende Verfügungen zu treffen, oder anhaltende Vorsichtsmaasregeln zu ergreifen der Fall ist, als wie ordentliche Patrollen anzustellen, oder für die Handhabung der Ordnung, die Vollziehung der Gesetze, oder für die Polizey auf den Jahrmärkten, Märkten oder andern öffentlichen Orten Truppen auszuschicken, sollen die Civilbeamten dem Kriegskommandanten ihre schriftliche Aufforderung einschicken, welche ihre verschiedene Gegenstände enthalten und die Vorsichten, die man für nöthig erachtet, in ihrem ganzen Umfang anzeigen soll; woraufhin die Vollziehung dieser Verfügungen und alle dieselbe zu verschaffen vermögenden Maasregeln, als wie Unterrichte für die Schildwachen, Anstellung derselben, Verdoppelung der Wachen, Anführung der Patrollen, Anweisung der Orte für die Wachen und Detaschementer, und alle andere Vollziehungsmittel dem Kriegskommandanten überlassen seyn sollen, welcher dafür verantwortlich ist, bis ihm von den Civilbeamten angedeutet worden, daß solche Vorsichten nicht mehr nöthig sind, oder daß sie eine andere Richtung nehmen sollen.

XX.

Keine Policeyverordnungen können die Bürger und Truppen verbindlich machen, es seye dann, sie sind vorher verkündigt worden; sie sollen sogar, wenn ihre Wichtigkeit und Dauer es erfordern, angeschlagen werden. Die Municipalitäten sollen die Verkündigungen und Anschlagzettel zu besorgen und die Kosten davon zu bestreiten haben.

XXIII.

In jeder Festung, wo gewöhnlich eine Besatzung seyn wird, mit Ausnahme der Citadellen und Kriegsplätze in denen keine Municipalität vorhanden, und in denen Hauptbesatzungen des Innern, soll ein Kriegssekretariat errichtet werden, in welchem die Dekrete und Verordnungen über die Armee aufbewahrt, und die Befehle, Consigne, Aufforderungen und andere auf den Dienst des Platzes Bezug habende Gegenstände dieser Art, in Original hinterlegt werden sollen.

XXVI.

Die Platzschreiber sollen für ihren Dienst keine andere Befehle als jene der Kriegsgewalt annehmen, und für alle Gegenstände die nur den Dienst angehen, sollen sie keinen anderen als den Kriegsgerichten unterworfen seyn.

XXVIII.

Dem zufolge sollen sie in Ansehung ihres Gehaltes in 3 Classen, und wie folgt eingetheilt werden.

Nämlich:

20 der ersten Classe, zu 900 Liv	18000 Liv.
40 der zweyten Classe, zu 600 Liv.	24000
60 der dritten Classe, zu 450 Liv.	27000
Demnach kosten 120 Platzschreiber zusammen, jährlich .	69000 Liv.

XXIX.

Soll in denen zum Militär gehörigen Gebäuden, ein für dieses Sekretariat und für die Wohnung des Platzschreibers, hinlänglicher Platz angewiesen werden.

XXX.

Nie soll ein Korps Truppen, wenn es in einem Platz ankommt, von denen ihm bestimmten Quartieren Besitz nehmen können, ehe und bevor ihm die Verhaltungsbefehle, in Gegenwart des Kriegskommissarius, durch den Platzschreiber verkündigt worden.

XXXI.

Durch diese Verhaltungsbefehle sollen sie nicht allein an die allgemeinen Gesetze der Policey und Kriegszucht, sondern auch an die besondern Gesetze des Ortes, erinnert werden.

XXXII.

Die Municipalbeamten sind gehalten den Einwohnern des Ortes diese Verhaltungsbefehle bekannt machen zu lassen.

XLI.

In Ansehung der Corps und Agenten der Civil-Gewalt, soll denen Verwaltungs-gerichtlichen und Municipal-Corps die nämliche Ehre, wie denen wirklich im Dienst stehenden Marechaux-de-Camp, und denen Municipal-Beamten die nämliche Ehre, wie den Hauptleuten, erwiesen werden.

XLII.

Da die Verrichtungen der National-Gendarmerie von dem Kriegs-

dienst

dienste der Besatzungs-Truppen wesentlich unterschieden sind, so soll dieselbe niemals als ein Theil der Besatzung in den Orten, wo sie verlegt ist, angesehen werden.

XLIII.

Vorhergehender Verfügung zufolge, sollen die Officiere der National-Gendarmerie an dem Kriegs-Commando in den Plätzen keinen Theil nehmen können.

XLVIII.

Die Schlüssel aller Thore, Nebenthore, Schleußenthore, Wasserleitungen und anderen Oeffnungen, wodurch man in die Festungen und militärischen Posten einkommen kann, sollen allezeit dem Militär-Commandanten anvertraut seyn.

XLIX.

Unterdessen sollen, zur Erleichterung des Handels und der Bequemlichkeit der Einwohner und Reisenden, in jeder Festung und Kriegs-Posten eine gewisse Anzahl Thore bestimmt seyn, mittelst welcher in Friedenszeiten die Gemeinschaft des Innern mit aussen, und die von aussen mit dem Innern zu jeder Stunde des Nachts, so wie am Tag, unterhalten werden können. Die Civil-Beamten und der Militär-Commandant sollen miteinander über diejenigen Thore die zu dieser Bestimmung dienen sollen, über die zu erfüllenden Formalitäten und die zur Vermeidung der Mißbräuche zu nehmenden Vorsichten übereinkommen; die Ausführung dieser Anordnungen soll immer dem Militär-Commandanten anvertraut werden.

L.

Wenn die Umstände eine ganz besondere Aufsicht von Seiten der Civil- und Militärbeamten erheischen sollten, so kann an jedem Festungs-Thor ein durch die Munizipalität erwählter Vorgesetzter angestellt werden, der den Auftrag haben soll, die Namen und Qualitäten aller in die Festung ankommenden Personen, so wie den Gasthof oder das Privathaus, in welchem sie zu wohnen entschlossen sind, schriftlich aufzunehmen. Das Verzeichniß solcher Personen soll dem Munizipal-Beamten überbracht werden; der Militär-Commandant aber kann dem Commandanten der Thorwachten anbefehlen, Unterofficiere anzustellen, die denen Anzeigen, welche die in die Festung Ankommenden zu machen haben, beywohnen und ihm davon Bericht abstatten sollen.

L I.

Jeder Partikular, der wegen Unordnung, oder wegen Uebertretung der Gesetze oder der Policeyverordnungen, angehalten werden wird, soll ohne Zeitverlust, wenn er ein Bürger ist, der Civilpolicey, und wenn er ein Soldat ist, der Militärpolicey zugestellt werden, damit er, nach Beschaffenheit der Umstände und der Natur des Verbrechens, an die Civil- oder Militär-Gerichtshöfe übergeben werden möge.

L II.

Jede, einem lüderlichen Leben offenbarlich ergebene, Weibsperson, die mit Soldaten, die im Dienste stehen, oder nach dem Zapfenstreich in ihren Kasernen ertappt wird, soll angehalten und sogleich der Civilpolicey überliefert werden, um den Gesetzen gemäß gestraft zu werden.

L III.

Die Militärgefängnisse sollen, so viel es möglich ist, von den bürgerlichen Gefängnissen abgesondert seyn.

L IV.

Der Commandant einer auf dem Marsch sich befindenden Truppe, soll gehalten seyn, der Munizipalität des Orts, wo seine Truppe übernachtet, die Stunde anzuzeigen, um welche dieselbe den andern Morgen wieder aufbrechen wird.

L V I.

Kein Verwaltungskorps soll über die Kriegsmunitionen, Lebensmittel, oder über einige Gattung von Geräthschaften, Waffen oder Lieferungen so dem Kriegsdepartement anvertraut sind, anordnen, noch ihre Bestimmung verändern, oder ihre den Gesetzen gemäß verordnete Ausfuhr verhindern können, es seye denn, es geschehe zufolge einer ausdrücklichen Berechtigung der ausübenden Gewalt.

L V I I.

Da die dem Kriegsdepartement angewiesenen Gelder einzig und allein von der Anordnung des Ministers, unter seiner Verantwortlichkeit, abhängen; so sollen die Verwaltungskorps in keinem Falle über die Gelder, welche in die Hände der Schatzmeister des Kriegsdepartements abgegeben worden, anordnen, noch irgend eine Ausgabe auf besagte Summe anbefehlen können.

L V I I I.

Kein Officier, der im Dienste steht, soll seinen Antheil an unmittelbaren

und persönlichen Auflagen in dem Orte, wo er in Besatzung liegt, zu bezahlen gehalten seyn, es seye dann, er hätte daselbst zugleich seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seine Eigenthümer.

LIX.

Alle durch die alten Militärverordnungen den Officieren zuerkannten Vortheile, wessen Grades sie seyn, und welcherley Waffen sie tragen mögen, sind und bleiben aufgehoben.

LXIII.

Jeder im Dienst sich befindende Militär, der Majorene ist, und Zahlungsverbindlichkeiten, auf Wechselbriefe, oder auf jede andere Art von Verbindung die die Leibesergreifung nach sich ziehet, eingegangen, und sich wegen Bezahlung dergleichen Schulden hat verfolgen und durch ein endliches Urtheil zur Leibesergreifung verurtheilen lassen, kann im Dienste nicht bleiben, wenn er innerhalb zwey Monate seine Verbindlichkeiten nicht erfüllet hat: in diesem Fall, gilt das gegen ihn ausgesprochene Urtheil, nach Verlauf zweyer Monate, eben so viel, als eine wirkliche Entsetzung von seinem Amt.

LXIV.

Jede, gegen einen im Dienst stehenden Militär, wegen eingegangenen Verbindlichkeiten, anzustellende Klage, soll vor den Civilgerichten angebracht und den Civilgesetzen gemäß abgeurtheilt werden, ohne daß, ausser bey der Armee und ausserhalb der Republik, weder die Officiere noch die militärischen Richter einige Kenntniß davon nehmen, noch der gerichtlichen Belangung oder der Vollziehung des Urtheils irgend einige Hinderniß in den Weg legen können.

LXV.

Unter den, gegen die in Diensten stehenden Militäre ergangenen Urtheile zufolg, vorzunehmenden Saisien und Verkäufen, sollen weder ihre Waffen und Ordonnanzpferde, noch ihre Bücher und zum Dienst nöthige Instrumenten, noch die Theile ihrer Kleidung und Ausrüstung, welche jeder Militär sich anzuschaffen durch die Verordnungen verpflichtet ist, begriffen werden. Auch soll auf ihren Gehalt keine Arrest anders gelegt werden können, als auf das was 600 Liv. übersteiget; diese Summe soll ihnen vorbehalten seyn, ohnnachtheilig den Gläubigern, ihre Rechte auf das übrige beweg- und unbewegliche Vermögen ihres Schuldners, nach denen durch das Gesetz vorgeschriebenen Regeln und Formen, geltend zu machen.

Vierter Titel.

Von den militärischen Gebäuden und Anstalten, von den davon abhängenden Mobilien, Effekten, Lieferungen und Geräthschaften, sowohl in den Festungen und Militärposten, als in den Garnisonen des Innern des Reichs.

I I.

Unter dem vorigen Artikel sollen die Gebäude und Plätze nicht mitbegriffen seyn, die der Kriegsminister zum Dienste der Armee nicht für nothwendig halten sollte; in diesem Fall sollen sie den Verwaltungs-Korps abgegeben werden, um einen Theil des zu veräussernden National-Eigenthums auszumachen, wenn sie anders ehedem dem Staat zugehört haben: im Fall sie aber den ehemaligen Provinzen und Städten zugehörten, so sollen diese davon Eigenthümer zu bleiben fortfahren.

I I I.

Es sollen über alle zum Dienste der Armee beybehaltene Erdstriche, Gebäude und Anstalten, so wie über die darinn sich vorfindenden Mobilien, Effekten und Lieferungen, sie mögen nun wirklich dem Staat oder den ehemaligen Provinzen oder Städten zugehören, Verbalprocesse errichtet werden; von diesen Verbalprocessen soll eine Ausfertigung ins Kriegs-Departement hinterlegt, die andere aber dem Direktorium der Departemente, in welchen sich obgedachte Gegenstände vorfinden, und zwar nur in soweit als sie ein jedes angehn, übergeben werden; die dritte aber soll den Kriegssekretariaten der verschiedenen Festungen zugestellt werden. Diese letztere Ausfertigung soll insbesondere für jede Festung, auf die darinn enthaltenen Gegenstände, oder die so davon abhängen, eingeschränkt seyn.

I V.

Vermittelst dessen was vorher gesagt worden, sollen die Unterhalts- und Baukosten, oder die Vergrößerungskosten der Gebäude, und jene der Erneuerung der den Dienst der Armee betreffenden Effekten und Lieferungen, welche die ehemaligen Provinzen und Städte bis auf diesen Augenblick ertragen haben, vom Tag der dieserwegen geschehenen Uebergabe an, ihnen nicht mehr zur Last fallen, sondern vom nämlichen Tage an gerechnet, durch den Theil des öffentlichen Schatzes bestritten werden, der für das Kriegsdepartement angewiesen worden.

V.

Da der Kriegsminister für die gute Anwendung und Erhaltung der militärischen Gebäude und Anstalten, so wie wegen der Effekten die sich darinn befinden oder davon abhangen, verantwortlich ist; so sollen die Verwaltungskorps in keinem Fall darüber anordnen, noch sich ihrer Erhaltung wegen auf eine andere Art als die so in gegenwärtigem Dekret angezeigt worden, einmischen können.

V I.

In den Festungen und Garnisonen in welchen sich keine militärische Gebäude vorfinden, soll der Kriegsminister die Nationalgebäude anzeigen, die diesen Mangel ersetzen können, damit in ereignendem Fall mit ihrer Veräußerung eingehalten werden möge, und die National-Versammlung sie als Militärgebäude erklären und dem Kriegsdepartement zueignen könne.

V I I.

Jedesmal, wenn ein Stück Land, welches einer Munizipalität oder einem Partikularen zugehöret, zu einer militärischen Anstalt oder Gebäude erfordert würde, so soll das Kriegsdepartement dasselbe in der Güte an sich zu bringen suchen; im Fall aber der Eigenthümer ein solches abzutreten sich weigerte, so sollen die Direktorien der Verwaltungs-Korps die Sache zu Rathe ziehen und den Auftrag erhalten, die Abschätzung des begehrten Gegenstandes vorzunehmen.

Fünfter Titel.

Von der Einquartirung der Truppen.

Erster Artikel.

Die Militärgebäude, welche dem Kriegsdepartement überlassen worden, können zu nichts anders als zur Einquartirung der Truppen, der Beamten in der Kriegsverwaltung, und zur Aufbewahrung und Versorgung des Kriegsvorrathes, der Lebensmittel oder Kriegsgeräthschaften angewendet werden.

I I.

In keiner Festung, in keinem Kriegsplatz oder Stadt im Innern der Republik, können die Munizipalitäten angehalten werden, zum Gebrauch der Truppen einige Wohnung, einigen Raum oder Niederlagort zu liefern,

es seye dann, daß die, wirklich darinn vorhandenen, zu diesem Gebrauch bestimmten Gebäude, unzureichend wären.

III.

In allen Orten, wo Militärgebäude beybehalten sind, soll denen Munizipalitäten ein umständlich beschriebenes Verzeichniß der Wohnungen, so dieselben in sich enthalten, eingeliefert werden, damit sie allezeit einsehen können, ob die Wohnungen, so man von ihnen begehrt, den wirklichen Bedürfnissen des Dienstes angemessen sind.

IV.

In den Festungen, Kriegsplätzen und Städten im Innern der Republik, wo gewöhnlich Truppen in Besatzung liegen, sollen die Munizipalbeamten alle Wohnungen und Gebäude, die sie, ohne die Einwohner zu drücken, liefern können, schriftlich aufnehmen, damit man sich derselben im Nothfall, entweder bey Durchmarsch der Truppen, oder bey ausserordentlichen Vorfällen, wenn die Militärgebäude unzureichend sind, augenblicklich bedienen könne.

V.

Im Fall es in einem Ort die Noth erfordert, die zur Besatzung daselbst bestimmten Truppen bey den Einwohnern zu verlegen; so soll, wenn sie sich während eines Monats aufhalten müßten, die Einquartirung nur für die Unterofficiere und die Soldaten, so wie die Stallung für die Pferde in Natura geliefert werden; die Officiere können keine Einquartirungszettel für mehr als drey Nächte ansprechen, und nach Verfluß dieser Zeit, sollen sie sich mittelst der Summe die ihnen nach ihrem Grad bezahlt wird, bey den Einwohnern nach Willkühr zu logiren suchen, so wie es durch die National-Versammlung dekretiert werden wird.

VI.

Die Munizipalitäten sollen darüber wachen, daß die Einwohner von dem Nothfall, in welchem sich die Officiere einer Wohnung wegen befinden können, in Ansehung des Miethzinses keinen Mißbrauch machen.

VII.

Allemal wenn die Einquartirung einer Truppe veranstaltet wird, soll, ausser dem Fall eines Durchmarsches, die Einquartirung der Unterofficiere und Soldaten, so wie die Stallungen für die Pferde, auf den vollständigen Fuß, und nicht nach der Anzahl der Mannschaft geliefert werden.

VIII.

Dafern in je einem Ort, keine zur Einquartirung der Truppen die dahin in Besatzung kommen sollen, bestimmte Gebäude vorhanden sind; so sollen sie, so viel es möglich, in leere und schickliche Häuser verlegt, und denenselben, wenn sie zu Pferde sind, zureichende Stallungen verschaffet werden. Diese Häuser und Stallungen sollen durch die Kriegskommissarien gewählt und gemiethet werden; sie sollen das Recht haben, die Munizipalitäten aufzufordern, zur Erleichterung der ihnen obliegenden Quartiervaranstaltungen durch ihre Sorgfalt und Darzwischenkommen mitzuwirken; überdas sind die durch die Verordnungen bezeichneten Militäragenten gehalten, die gemietheten Häuser und Stallungen mit einem oder mehreren Munizipalbeamten in Augenschein zu nehmen, damit der Stand, in welchem sie sich befinden, bewiesen werde, und die, denen Eigenthümern wegen dem ihren Häusern und Stallungen allenfalls zugefügten Schaden, schuldigen Entschädigungen in ereignendem Fall beym Abmarsch der Truppen abgeschätzt werden können.

IX.

Im Fall eines gewöhnlichen Marsches, oder unvorgesehener Bewegungen, und in allen Fällen, wo den Truppen solche freye Einquartirungen, die im vorigen VIIIten Artikel angezeigt sind, nicht geliefert werden können, sollen sie bey den Einwohnern ohne Unterschied der Personen, wessen Standes sie seyen, und in welchen Verrichtungen sie stehen mögen, verlegt werden; mit Ausnahme der Personen so Kassen für den öffentlichen Dienst in Verwahrung haben, als welche nicht verbunden sind, in den Häusern, wo solche Kassen in Verwahrung liegen, Einquartirung zu gestatten; dagegen aber sind sie gehalten, bey anderen Einwohnern, mit denen sie dießfalls übereinkommen, Quartiere in Natura zu verschaffen, oder einen mit ihrem Vermögen verhältnißmäßigen, von der Munizipalität festgesetzten, Beytrag abzurichten. Eben diese Ausnahme soll unter nämlicher Bedingung, zu Gunsten der Wittwe und unverheuratheten Weibspersonen, Statt haben, und die Munizipalitäten sollen darüber wachen, daß die Last der Einquartirung nicht allzeit auf die nämlichen falle, sondern jedem der Reihe nach aufgelegt werde.

X.

Die Truppen sind für die Gebäude verantwortlich, die sie innen haben werden, so wie für die Stallungen, die ihnen für ihre Pferde geliefert werden.

XI.

Die National-Versammlung soll für jeden Officier oder Beamten der Armee, seinem Grad und Amt nach, die Summe fernerhin festsetzen,

welche denenselben bezahlt werden soll, im Fall ihnen in den Militärgebäuden kein Quartier in Natura geliefert werden kann.

XII.

Kein Officier, wenn er in Besatzung liegt, soll seine Wohnung in Geld erhalten, anders als wenn sie ihm in den Militärgebäuden nicht in Natura verschafft werden kann; dem zufolge sollen bey Abreise der Beurlaubten, die in gedachten Gebäuden leer gewordenen Wohnungen durch diejenigen bezogen werden, die den Winter über in der Garnison bleiben sollen.

XIII.

Den Officieren der Linientruppen, die ihre Wohnung in Geld erhalten, soll nur für die Zeit die sie bey ihrem Korps gegenwärtig sind, dießfalls Rechnung gehalten werden; diejenigen Officiere, die zur Residenz verbunden sind, erhalten ihr Einquartirungsgeld für die Zeit während der sie an dem Ort in Verrichtung stehen, sie mögen gegenwärtig oder abwesend seyn.

XV.

Die Officiere in ihrer Garnison oder Residenz, und die Beamten der Armee in ihrer Residenz, sind nicht verpflichtet, den Kriegsleuten in der ihnen in Natura gelieferten Wohnung die Einquartirung zu gestatten; und wenn sie ihre Wohnung in Geld erhalten, sind sie den Truppen die Einquartirung nur in so weit zu geben verbunden, als diejenige, welche sie inne haben, das Verhältniß übersteigt, die ihrem Grad oder Amt beygelegt ist. Diejenigen Officiere, die in ihrem gewöhnlichen Wohnort in Besatzung liegen, sind, wie alle andere Einwohner, in ihrem eigenen Wohnsitz der Einquartirung unterworfen.

Sechster Titel.

Verwaltung der Militärarbeiten.

Erster Artikel.

Die Gelder, welche für die Vermehrung, den Unterhalt und für die Ausbesserungen der Festungswerke, und überhaupt aller Militärgebäude in den Festungen, Kriegsplätzen und Besatzungsorten des Innern bestimmt werden, sollen ganz aus dem Theil des öffentlichen Schatzes, der fürs Kriegsdepartement gewidmet ist, geliefert werden; dem zufolge sollen die Departemente und Städte von aller besondern Auflage oder Steuer, die auf diesen Gegenstand Bezug hat, befreyt seyn.

II.

Der Kriegsminister soll unter die verschiedenen Festungen, Kriegsplätze und Besatzungsorte des Innern, die Summen so dem Kriegsdepartement für die Militärarbeiten bewilligt sind, ihren Classen und Bedürfnissen nach, austheilen.

III.

Alle Arbeiten von Erbauung, Unterhalt oder Ausbesserungen der Festungswerke, Militärgebäude und ihrer Zugehören ohne Ausnahme, sollen versteigert, und durch denjenigen, der sie bey der Versteigerung am wohlfeilesten unternimmt, gemacht werden; diese Versteigerung soll niemals überhaupt vorgenommen werden, sondern stückweis den Preis jeder Gattung von Arbeiten und Materialien enthalten, die dazu gebraucht werden.

IV.

Wenn es die Frage ist, einen Vertrag wegen Militärarbeiten zu schließen, soll der Minister dem Kriegskommissarius einschicken:

1) Den Befehl zur Versteigerung zu schreiten;

2) Ein kurzbeschriebenes Verzeichniß der Arbeiten, die während der Dauer des Vertrags zu verfertigen sind;

3) Die Anschlagskosten und Bedingungen, die von den zu diesem Ende vorgesetzten Militäragenten eingeliefert worden.

V.

Je nachdem die im Vertrag enthaltenen Arbeiten entweder den ganzen Bezirk eines Departements oder nur eines Distrikts, oder auch nur einer Municipalität betreffen, soll der Kriegskommissarius dem Departements- oder Distrikts-Direktorium, oder den Municipalbeamten, von den Befehlen so er erhalten hat, Bericht ertheilen, und dieselben auffordern, die Zuschlagung des Vertrags in einer übereingekommenen Frist vorzunehmen.

VI.

Nachdem der Zeitpunkt der Versteigerung zwischen den Verwaltungskorps und dem Kriegskommissarius festgesetzt ist, soll der Kriegskommissarius den Gegenstand der Arbeit, die Dauer der Bedingungen und Anschlagskosten des Vertrags, so wie den Tag und den Ort, wo die Zuschlagung geschehen soll, durch von ihm unterschriebene Anschlagzettel, sowohl in dem Orte selbst, als in den umliegenden Orten, bekannt ma-

chen lassen, damit die Partikularen es zur Zeit erfahren, und sich in den Stand setzen können, zur Versteigerung mitzuwirken.

VII.

Der Krigskommissarius ist gehalten, denenjenigen, die sich dießfalls einstellen, von den Anschlagskosten und Bedingungen des Vertrags, und von allen anderen Erläuterungen die von ihm abhängen, Kenntnisse zu geben. Auch wird man sich in dem Sekretariat des Departements, des Distrikts oder der Municipalität, die nämlichen Erläuterungen verschaffen können.

VIII.

Auf den für die Versteigerung festgesetzten Tag, sollen die Mitglieder des Departements- oder Distrikts-Direktoriums, oder der Municipalität, obigem Vten Artikel zufolge, so wie der Kriegskommissarius, sich in den Ort der Versammlung desjenigen Verwaltungskorps begeben, vor welchem der Vertrag zugeschlagen werden soll; allwo, in ihrer Gegenwart und vor denen vom Kriegsminister dazu vorgesetzten Militäragenten, die Versteigerung durch den Kriegskommissarius öffentlich vorgenommen, und die im Vertrag enthaltenen Arbeiten demjenigen, der sie am wohlfeilsten und unter den besten Bedingungen unternimmt, mit denen vorzuschreibenden Formalitäten zugeschlagen werden; einstweilen sollen die bis hieher gebräuchlich gewesenen Formalitäten beybehalten werden.

IX.

Keinem kann ein solcher Vertrag zugeschlagen werden, es seye dann, er habe zuvor sein Vermögen bewiesen, oder hinlängliche Bürgschaft geleistet.

X.

Die sämtlichen Steigerungskosten sollen auf jene der Verkündigung und Anschlagzettel eingeschränkt seyn, und von dem Steigerer ertragen werden.

XI.

Die sämtlichen Arbeiten, welche der Uebernehmer auszuführen hat, sollen in allen ihren Theilen unter der Aufsicht der Militäragenten stehen, welche die Arbeiten, so wie dieselben vor sich gehen, in Gegenwart der Uebernehmer oder ihrer Commis, besonders abzumessen gehalten seyn sollen; diese Abmessungen müssen von den Uebernehmern oder ihren Commis unterschrieben, und von den Militäragenten, welchen die Richtung der Arbeiten obliegt, bescheinigt werden.

XII.

Jedes Jahr, wenn die Arbeiten geendigt sind, sollen die theilweisen Abmessungen von den Militäragenten, die darüber die Aufsicht gehabt und sie geleitet haben, in Gegenwart des Uebernehmers, in eine einzige allgemeine Ausmessung aufgenommen und vereinigt werden; diese Generalabmessung muß von dem Uebernehmer unterschrieben, von gedachten Agenten bescheinigt, und von denjenigen unter ihnen, so die Arbeiten eingeschauet haben, als besichtigt unterschrieben werden.

XIII.

Diese Generalabmessung, nachdem sie, wie oben gesagt, bescheinigt und besichtigt worden, soll dem Kriegskommissarius eingehändigt werden, welcher dieselbe, nachdem er die Berechnung berichtigt hat, abschließen soll; nach diesem muß dieselbe von demjenigen Verwaltungskorps berichtigt werden, vor welchem die Zuschlagung des Vertrags geschehen ist.

XIV.

Die endlichen Zahlungen der durch die Uebernehmer ausgeführten Arbeiten, sind ihnen nicht eher schuldig und können durch den Kriegsminister nicht eher verordnet werden, als nachdem die durch den XI, XII und XIIIten Artikel vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden; und die Uebernehmer können solche Zahlungen erst drey Monate nach geschehener Generalabmessung verlangen und ansprechen.

XV.

Doch können gedachte Uebernehmer, nachdem die Arbeiten vor sich gehen, auf Scheine der Militäragenten und auf die Befehle des Kriegsministers Bezahlungen auf Abschlag erhalten, welche dem Theil der vollbrachten Arbeiten angemessen seyn sollen, und zwar bis auf den Belauf der drey Viertheile der unternommenen Arbeiten.

XVI.

Die Verträge, welche nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets errichtet werden, sind dem Abzug von 4 Deniers vom Livre nicht mehr unterworfen; diejenigen aber, die vor diesem Zeitpunkt mit dem Beding des Abzugs eingegangen worden, sollen damit beladen bleiben, und der Belauf davon, von der Hauptsumme so die Generalabmessung auswerfen wird, abgezogen werden.

XVII.

Da die Militärarbeiten in den Besatzungsorten des Innern von den Militäragenten nicht so genau, wie in den Festungen und Kriegsplätzen, nachgesehen werden können; so soll der König (die Regierung) in jedem Besatzungsort des Innern eine Person ernennen und anstellen, welche unter dem Namen, Bewahrer, über den täglichen Unterhalt der Militärgebäude, und über die Ausbesserungen zu wachen, den Auftrag haben, und dabey gehalten seyn soll, denen dazu bezeichneten Militäragenten Rechenschaft abzulegen. Diese Gebäudebewahrer können nach Willkühr des Königs (der Regierung) ihrer Stelle wieder entsetzt werden.

XVIII.

Diese Bewahrer sollen, in so weit es sich thun läßt, in denen ihrer Sorgfalt anvertrauten Gebäuden und aus den Geldern, die für den Unterhalt der Militärgebäude bestimmt sind, beherberget werden; ihr jährlicher Gehalt soll nach der Menge der ihnen aufgetragenen Gegenstände festgesetzt werden, niemals aber 300 Liv. übersteigen können.

XIX.

In den gewöhnlichen Besatzungsorten des Innern, können die Sekretär- und Gebäudebewahrers-Stellen von einer einzelnen Person versehen werden; ohne daß derjenige, der beyde begleitet, nothwendiger Weise die ganze einer jeden dieser Stelle beygelegte Besoldung ansprechen könne; sondern es kann ihm sogar für beyde Aemter nur der Gehalt als Sekretär bewilligt werden.

XX.

Die Militäragenten, denen die Leitung der Militärarbeiten auf den Gränzen aufgetragen ist, sind ebenfalls gehalten, über die Gebäude des Innern zu wachen. Sie sind, nach den Befehlen, so sie vom Kriegsminister erhalten, verbunden, die Hauptausbesserungen anzuzeigen, die Bauanschlagsverträge, die Verzeichnissen der Kosten aufzusetzen, und auf alles was der Beybehaltung gedachter Militärgebäude beytragen kann, wie für jene in den Festungen genaue Acht zu haben. Wenn die Militäragenten in den Besatzungsorten nur auf eine Zeitlang und zur Einsicht des Zustandes der Militärgebäude gebraucht werden, so sollen ihnen, ihrer Versetzung wegen, die Kosten aus den Kriegsgeldern erstattet werden.

XXI.

Die Uebernehmer der Militärarbeiten sind gehalten, sich, in Betreff der Ausführung derselben, nicht allein nach denen Bedingungen der

Verträge und Bauanschläge, sondern annoch nach dem Maas, nach den Formen, nach der Eintheilung der Arbeitsplätze, Materialmagazinen und anderen Verfügungen zu richten, die ihnen von den Militäragenten, welchen die Leitung der Arbeiten aufgetragen ist, vorgeschrieben werden. Gedachte Uebernehmer und ihre Vorgesetzten sind ebenfalls verbunden, denen Militäragenten in allem zu gehorchen, was die Ausführung erwähnter Arbeiten betreffen wird.

XXII.

Jeder nicht im Kriegsdienst stehende Partikular, der zu den Militärarbeiten angestellt ist, soll, in dieser Eigenschaft, und in allem, was die Ausführung solcher Arbeiten betrifft, stuffenweise gehalten seyn, denjenigen Officieren oder andern Vorgesetzten zu gehorchen, welche über gedachte Arbeiten zu wachen und sie zu führen den Auftrag haben; mit Vorbehalt jedoch, im Fall einer Geldforderung oder jewelcher andern anzubringenden Klage, sich an die Civilgerichte zu wenden, nachdem die Sache durch den, erwähnten Arbeiten vorgesetzten Militäragenten, dem sie vorgetragen worden, nicht hat können verglichen oder beygelegt werden.

XXIII.

Die nicht im Kriegsdienst stehenden Privatpersonen, welche zu den Militärarbeiten gebraucht werden, sollen in dieser Eigenschaft der Policey der Militäragenten, welchen die Leitung der Arbeiten aufgetragen ist, unterworfen seyn; und im Fall einer von ihnen angehalten worden, so soll er den Civilgerichten übergeben werden.

XXIV.

Wenn bey unumgänglich nothwendigen Arbeiten, so die größte Schleunigkeit erfordern, die Besatzungstruppen alle Hilfe, die man von ihnen erwarten kann, geleistet haben, sollen die Verwaltungskorps, auf Ansuchen der Militäragenten, gehalten seyn, alle in ihrer Gewalt stehende gesetzmäßige Mittel vorzukehren, um die zur Ausführung der Arbeiten annoch nöthige Anzahl von Arbeitern herbeyzuschaffen. In diesem Fall soll dieser Taglohn der Arbeiter durch die Verwaltungskorps festgesetzt werden.

XXV.

Im Fall die Arbeiten höchst dringend sind, sollen die darüber Vorgesetzten dieselben während der Sonn- und Feyertägen nicht unterbrechen können; sie müssen aber die Municipalitäten dißfalls benachrichtigen.

XXVI.

Die bey den Militärarbeiten angestellten Arbeiter sollen von den Uebernehmern ihre Zahlung, nach den besondern Abmessungen der Arbeiten, aufs späteste alle 3 Wochen, und ihren Taglohn aufs späteste alle Wochen erhalten. Es soll ihnen davon nichts abgezogen werden, es seye dann, denen arbeitenden Soldaten, das, was zur Zahlung ihres Dienstes in der Besatzung und ihrer Kleidung zur Arbeit, wenn sie nicht selbst dafür gesorgt haben, erforderlich ist; anbey will auch die National-Versammlung nichts an den Gesetzen abändern, welche die Klagen und Oppositionen der Gläubiger gegen ihre Schuldner betreffen.

XXVII.

Wenn wegen Arbeiten in den Festungswerken, oder allen andern den Kriegsdienst betreffenden Gegenständen, entweder die öffentlichen Zugänge auf eine Zeitlang unterbrochen, einige ausserordentliche Wasserableitungen vorgenommen, oder jewelche andere nicht gewöhnliche Verfügung, so die Einwohner angehet, getroffen wird; sollen die Militäragenten ein solches nicht eher verordnen können, als nachdem sie die Municipalität dißfalls benachrichtigt, und mit derselben die schicklichen Maasregeln genommen haben, damit der öffentliche Dienst dadurch keinen Schaden leiden möge.

Mainz, den 10ten Germinal, im 6ten Jahre der ein- und untheilbaren fränkischen Republik.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neulich auf dem linken Rhein-Ufer errichteten Departemente,

Unterschrieben Rudler.

Empfangen den im 6ten Jahre der ein- und untheilbaren fränkischen Republik;

Und an eben demselben Tage in das Protokoll der Central-Verwaltung des Departements , welche zu ihren Sitz hat, eingetragen.

Präsident;

General-Sekretär.

el: 95.

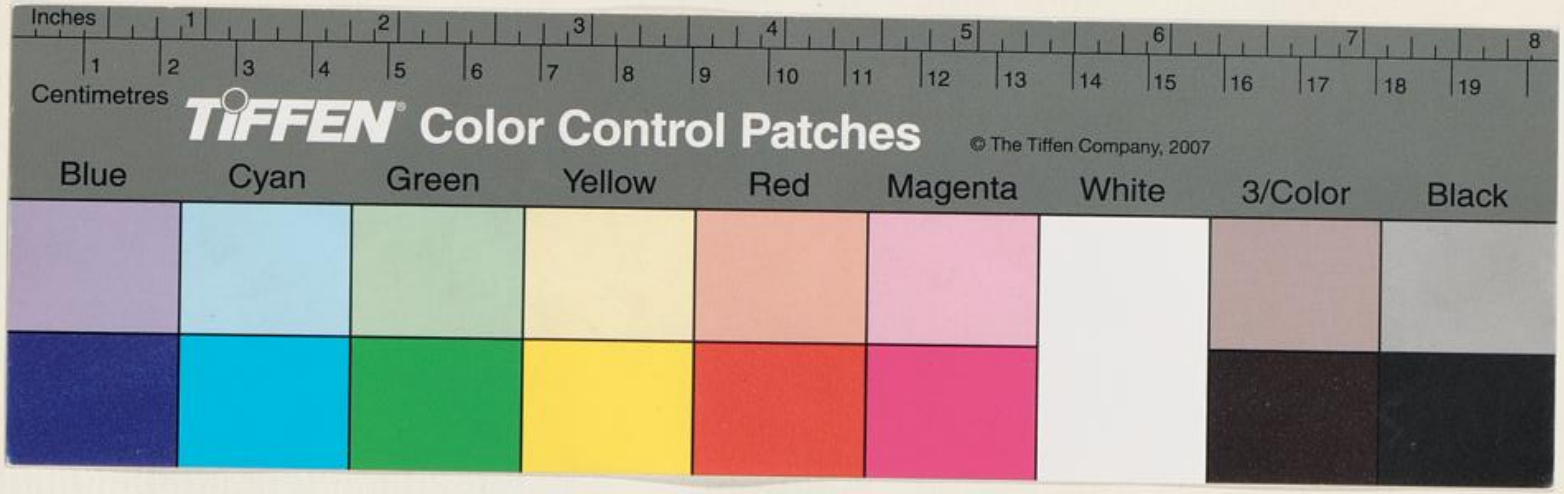
Inches
1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
TIFFEN Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2007
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black